

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Bekanntmachung
des Landkreises Zwickau
vom 29. Januar 2021

Auf Grund von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 2d der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 26. Januar 2021 erlässt der Landkreis Zwickau folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Konsum von Alkohol ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an folgenden sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Gebiet des Landkreises Zwickau untersagt:

- a. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars sowie Imbiss- und Cafeangeboten
- b. in Fußgängerzonen
- c. auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen
- d. auf Plätzen, auf denen gewöhnlich Wochenmärkte und/oder Spezialmärkte stattfinden
- e. an Haltestellen
- f. vor Bahnhofsgebäuden
- g. vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden
- h. auf Parkplätzen
- i. in Park- und Grünanlagen

2. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Januar 2021, 0 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021, 24 Uhr, außer Kraft.

Begründung

Der Landkreis Zwickau ist gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine ausreichende Möglichkeit zur Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Die Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten sind weiterhin sehr hoch.

Der Alkoholkonsum wird auf Grundlage von § 2d der SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 untersagt. Danach ist der Landkreis Zwickau verpflichtet, Bereiche zu definieren, in denen der Alkoholkonsum untersagt wird.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten kann die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Bei den unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung ausgewiesenen Orten handelt es sich um Bereiche, an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem handelt es sich nach den vorliegenden Erfahrungen um die im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche. Es steht zu erwarten, dass durch die bereits erfolgte Schließung von gastronomischen Einrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften Verdrängungseffekte auf diese Bereiche einsetzen, wenn der Alkoholkonsum nicht untersagt wird. Umfasst sind auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Parkplätze zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol in den unter Punkt 1 ausgewiesenen Bereichen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern. Insbesondere wird verhindert, dass sich wechselnde Personen oder Personengruppen zusammenfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Bereiche besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Verbot auf den unter Punkt 1 genannten Bereichen dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu unterbinden, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der notwendig stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Das durch die Allgemeinverfügung in konkreten Bereichen angeordnete Verbot des Alkoholkonsums ist verhältnismäßig. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des Corona-Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig

eingeschränkt. Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

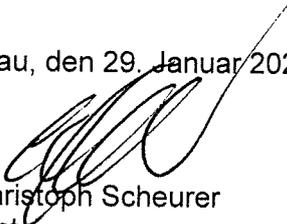
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 29. Januar 2021



Dr. Christoph Scheurer
Landrat